

Reglement

Ökumenisches Zentrum Pieterlen

REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE PIETERLEN

umfassend die Gemeinden Pieterlen und Meinisberg

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE PIETERLEN

umfassend die Gemeinden Pieterlen, Lengnau und Meinisberg

FORM	Die Reformierte Kirchgemeinde Pieterlen und die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Pieterlen besitzen, benützen und betreiben gemeinsam das Ökumenische Zentrum Pieterlen in der Form einer einfachen Gesellschaft.
ZWECK	
Zweck allgemein	Das Ökumenische Zentrum dient <ul style="list-style-type: none">- den beiden Kirchgemeinden für ihre Raumbedürfnisse- der Ökumene- einer weiteren Öffentlichkeit
Saal	Der Saal dient in erster Linie der Reformierten Kirchgemeinde Pieterlen. Der Saal dient der Ökumene für gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen. Die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Pieterlen erhält durch den Saal die Möglichkeit, bei ausserordentlichen Gottesdiensten (Ostern, Weihnachten, Erstkommunion, Firmung etc.) den Sakralraum durch den Saal zu erweitern. Der Saal steht ihr nach Möglichkeit auch für weitere Anlässe zur Verfügung.
Sakralraum	Der Sakralraum dient der Römisch-Katholische Kirchgemeinde Pieterlen für ihre Gottesdienste. Er kann auch für ökumenische Feiern benützt werden.
Mehrzweck-/Gruppenraum	Der Mehrzweckraum und der Gruppenraum im Sockelgeschoss dienen beiden Kirchgemeinden gleichermaßen für ihre Anlässe.
ZIEL	Das Ökumenische Zentrum soll den beiden Kirchgemeinden ein sichtbares Zeichen sein für gegenseitige Achtung und Freundschaft, wie auch Chance zur Förderung von Gemeinsamkeiten. Es soll - im Sinne der Ökumene - ein Ort der Begegnung und der Zusammenarbeit sein. Es soll - im Sinne der Öffnung der Kirchen - einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Das Ökumenische Zentrum soll ein offenes Haus sein, welches Begegnungen von Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Konfession ermöglicht und fördert.

ORGANISATION KIRCHGEMEINDEN

Ziel	Die beiden Kirchgemeinden haben mit ihren Organen die Oberaufsicht über die Nutzung und Verwaltung des Ökumenischen Zentrums. Sie richten sich in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen ihrer Organisationsreglemente.
Beschluss	Ein Beschluss kommt zustande, indem beide Kirchgemeinden ihre Zustimmung geben.
Schiedsklausel	Können die beiden Kirchgemeinden den Konsens nicht finden, ist der Kantonale Delegierte für Kirchenwesen die Vermittlungsinstanz.
Befugnisse	<p>Die beiden Kirchgemeinden wählen je 2 Mitglieder in die Hauskommission. Sie legen Kompetenzen und Pflichten der Kirchgemeinden und der Hauskommission im Reglement fest.</p> <p>Sie wählen und beauftragen die Revisionsstelle.</p> <p>Sie wählen die Angestellten.</p> <p>Sie genehmigen die Stellenbeschriebe und Anstellungsverträge der Angestellten.</p> <p>Sie genehmigen das Budget und die Jahresrechnung.</p> <p>Sie genehmigen den Verteilerschlüssel der Betriebskosten.</p> <p>Sie genehmigen die Benützungsgebühren und Mehrkostenbeiträge.</p> <p>Sie genehmigen:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reglement- die Richtlinien- die Bestimmungen- die Hausordnung
Verfügungsrecht	Die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Pieterlen hat das Verfügungsrecht über den Sakralraum.
Finanzielle Beiträge	Die Beiträge der Kirchgemeinden an die Betriebskosten des Ökumenischen Zentrums werden vierteljährlich oder nach Bedarf überwiesen.

ORGANISATION HAUSKOMMISSION

Ziel	<p>Die Hauskommission leitet und unterhält das Ökumenische Zentrum selbständig.</p> <p>Sie ist bemüht um ein gutes Einvernehmen zwischen den Benützern und den Angestellten.</p>
------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Überordnung	Sie untersteht den beiden Kirchgemeinden; sie ist eine ständige Kommission mit besonderen Befugnissen (OgR).
Unterordnung	Die Angestellten des Ökumenischen Zentrums sind der Hauskommission unterstellt.
Parität	Die Hauskommission wird paritätisch gewählt. Sie besteht aus 4 Mitgliedern.
Konstituierung	Sie konstituiert sich selbst (Präsidium, Sonderbeauftragte).
Amtsduer	Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Befugnisse	Der Hauskommission stehen die Befugnisse zu, die nicht den Kirchgemeinden zugewiesen sind.
Benützungsorganisation	Sie koordiniert Benützungen durch die beiden Kirchgemeinden. Sie koordiniert Benützungen durch nichtkirchliche Veranstalter. Sie entscheidet abschliessend über Benützungen durch nichtkirchliche Veranstalter (Vermietungen). Sie legt die Bestimmungen der Benützungsverträge (Mietverträge) fest.
Liegenschaft	Sie überwacht den Zustand der Liegenschaft auf Erhaltung und Benützungsanforderung.
Finanzielles	Sie führt eine Buchhaltung. Sie erstellt Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeinden. Sie beantragt den Kirchgemeinden den Verteilerschlüssel für die Betriebskosten. Sie beschliesst gebundene Ausgaben. Sie beschliesst neue Ausgaben im Rahmen des Budgets. Sie stellt an die Kirchgemeinden Kreditbegehren für Ausgaben, welche im Budget nicht enthalten sind. Sie beantragt den Kirchgemeinden Benützungsgebühren. Sie erhebt die Benützungsgebühren. Sie kann Benützungsgebühren ermässigen oder erlassen.
Angestellte	Sie erarbeitet die Stellenbeschriebe und Anstellungsverträge zuhanden der Kirchgemeinden. Sie beschliesst die Checkliste der Hauswartdienste. Sie hat die Aufsicht über die Angestellten. Bei Vakanzen oder Problemen stellt sie Antrag zuhanden der Kirchgemeinden.

Antragsrecht	Sie beantragt den Kirchgemeinden Reglementsänderungen.
Unterschriften	Die Angestellten und Sonderbeauftragten unterschreiben je gemeinsam mit dem/der Präsident*in oder der Vertretung.
Sitzung	Die/der Präsident*in lädt zur Sitzung ein. Zwei Mitglieder können sie/ihn hierzu beauftragen.
Traktanden	Die traktandierten Geschäfte werden abschliessend behandelt. Nicht traktandierte Geschäfte können abschliessend behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Ausstand	Die Mitglieder der Hauskommission sind ausstandspflichtig.
Beschlussfähigkeit	Die Hauskommission darf beschliessen, wenn von jeder Kirchgemeinde mindestens ein Mitglied anwesend ist und mindestens zwei Mitglieder stimmberechtigt sind.
Beschluss	Ein Beschluss kommt mit einfachem Mehr zustande (kein Stichtscheid).
Protokoll	Die Protokolle der Hauskommission sind nicht öffentlich. Das Protokoll enthält: <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Datum der Sitzung - Die Namen der Anwesenden und der Abwesenden - Die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund - Die traktandierten und nicht traktandierten Geschäfte - Beschlüsse, Anträge und Aufträge - Unterschriften vom Präsidenten und Protokollanten

ORGANISATION ANGESTELLE

Ziel	Die Angestellten leisten ihren Beitrag für einen zweckgemässen Betrieb des Ökumenischen Zentrums und für die Erhaltung und die Funktionstüchtigkeit der Liegenschaft.
Überordnung	Die Angestellten sind der Hauskommission unterstellt.
Stellenbeschrieb	Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb festgelegt.
Anstellungsvertrag	Beschäftigungs- und Besoldungsrahmen werden im Anstellungsvertrag geregelt. Für den Anstellungsvertrag ist das Obligationenrecht massgebend.

Planstellen

Planstellen sind:

- Sekretär*in
- Kassier*in
- Hauswart*in

Allgemein

Für besondere Arbeiten kann die Hauskommission im Rahmen des Budgets externe Hilfen einsetzen.

Die Angestellten können zu den Sitzungen der Hauskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

TARIFRAHMEN

Geltungsbereich

Benützungen durch Veranstalter, die nicht den beiden Kirchgemeinden zugehören, sind gebührenpflichtig.

Tarife

Die Tarife werden in den Bestimmungen festgelegt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhänge

- Richtlinien
- Bestimmungen
- Hausordnung

Die Richtlinien, Bestimmungen sowie die Hausordnung fallen in die Zuständigkeit der beiden Kirchgemeinderäte.

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung beider Kirchgemeindeversammlungen in Kraft.

Es hebt das Reglement vom 22.11.1994 auf.

Die Versammlung der Reformierten Kirchgemeinde Pieterlen vom 18.08.2020 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Joachim Schott

Claudia Thommen

i.V. Daniel Dähler

Die Versammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Pieterlen vom 27.08.2020 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Elisabeth Kaufmann

Sabine Kronawetter

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement während 30 Tagen vor den beschlussfassenden Versammlungen auf den Gemeindeschreibereien Pieterlen, Meinisberg und Lengnau öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger KW 29 vom 16.07.2020 (Reformierte Kirchgemeinde Pieterlen) und KW 29 vom 16.07.2020 (Römisch-Katholische Kirchgemeinde Pieterlen) bekannt.

Pieterlen, im August 2020

Die Sekretärin

Claudia Thommen

i.V. Daniel Dähler